



Klienten-Info
11/2017

Seite 1 von 8 Seiten

Themen dieser Ausgabe:

- **Buchhaltung und Lohnverrechnung**
- **Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186 steuerfrei**
- **Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern)**
- **Gewinnfreibetrag**
- **Welche Geschäftsunterlagen Ende 2017 vernichtet werden können**
- **Kassensysteme und Eigenverbrauch**
- **Auflösungsabgabe**
- **Voraussichtliche SV-Werte 2018**
- **Registrierkassenpflicht und Belegerteilungsverpflichtung**
- **Legal Entity Identifier (LEI) für Wertpapiergeschäfte ab 2018**

Buchhaltung und Lohnverrechnung

Aufgrund der Feiertage im Dezember 2017, ersuchen wir Sie wieder verstärkt um Ihre Mitarbeit betreffend der zeitgerechten Versendung der Buchhaltungsunterlagen des Monats November, die im Dezember bearbeitet werden, um für Sie alles termingerecht und zu Ihrer Zufriedenheit erledigen zu können. Auch im Bereich der Lohnverrechnung ersuchen wir abrechnungsrelevante Informationen bis spätestens 12. Dezember 2017 bekannt zu geben, um eine fristgerechte Bearbeitung der Gehaltsabrechnungen garantieren zu können.

(Weihnachts-) Geschenke bis maximal € 186 pro Arbeitnehmer steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen).

Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig!

Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (z.B. Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.

TIPP: Schenken Sie Gutscheine, Sie haben kein Problem mit der Umsatzsteuer und der Dienstnehmer kann diese wie „Bargeld“ verwenden.

Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern) bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Aufgrund aktueller Neuerungen im Steuerrecht empfehlen wir eine Teilnehmerliste bei Betriebsveranstaltungen zu führen.

Gewinnfreibetrag für 2017

Für einen Gewinn bis € 30.000 kommen Sie in den Genuss des Grundfreibetrages in Höhe von max. € 3.900 (13 % von € 30.000) pro Person und Jahr, für dessen Geltendmachung Sie keine Investitionen nachweisen müssen. Dieser Grundfreibetrag wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer automatisch berücksichtigt und steht für die Gewinnermittlung bei der Einnahmen-Ausgabenrechnung, Bilanzierung und Pauschalierung zu.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Übersteigt Ihr Gewinn die € 30.000 Grenze, können Sie zusätzlichen einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie **im betreffenden Wirtschaftsjahr** im entsprechenden Ausmaß in neue abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mehr als 4 Jahren oder begünstigte Wertpapiere investiert haben und diese in Ihrer Steuererklärung angeben.

Begünstigte Wirtschaftsgüter sind (gem. § 10 Abs 3 EStG):

- Abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (jedoch nicht PKW und Kombi, gebrauchte Wirtschaftsgüter und geringwertige Wirtschaftsgüter)
- Wertpapiere gem. § 14 Abs 7 Z 4, die dem Anlagevermögen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens 4 Jahre gewidmet werden.

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wurde durch das Stabilitätsgesetz 2012 gestaffelt und beträgt ab dem Jahr 2013:

- bis zu einem Gewinn von € 175.000: 13 % Gewinnfreibetrag
- zwischen einem Gewinn von € 175.000 und € 350.000: 7 % Gewinnfreibetrag
- zwischen einem Gewinn von € 350.000 und € 580.000: 4,5 % Gewinnfreibetrag
- ab einem Gewinn von € 580.000: 0 % Gewinnfreibetrag

Wer den Gewinnfreibetrag nicht nutzt und entsprechend handelt lässt bares Geld liegen, jedoch um den Gewinnfreibetrag optimal auszunützen empfiehlt sich eine Beratung mit einer Vorschauberechnung bzw. Planrechnung für das laufende Jahr. Wir bieten Ihnen diese Leistungen ab € 98,00 an, Ihr/e Sachbearbeiter/in steht gerne zur Verfügung.

Denken Sie daran, spätestens im Jänner 2018 Wertpapiere aus 2013 zu veräußern, außer Sie möchten diese aus Ansparüberlegungen weiter behalten.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2010

Zum 31.12.2017 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2010 aus. Diese können daher ab 01.01.2018 vernichtet werden. Beachten Sie aber, daß sich die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen und Aufzeichnungen dann verlängern, wenn diese in einem Berufungsverfahren wesentlich sind oder laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind. Aufzeichnungen und Unterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken sind wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen - bis zu 22 Jahre aufbewahrungspflichtig.

Kassensysteme und Eigenverbrauch

Im Bereich des Eigenverbrauches kommt es immer wieder zu Fragen, wie dieser bei einem Kassensystem zu behandeln ist. Wir ersuchen Sie, aufgrund der jährlichen Spannenänderungen, ihren Eigenverbrauch als Losung (mit dem Verkaufspreis) in der Kassa zu erfassen. Damit ihr Kassastand stimmt, ist dieser Betrag als Ausgabe (Kredit/Lieferschein/Geschäftsausgabe) zu berücksichtigen. Bei etwaigen Fragen zu dieser Thematik wenden Sie sich bitte an Ihre/n Sachbearbeiter/in.

Auflösungsabgabe

*Wenn der Dienstgeber nach dem **31.12.2012** ein echtes oder freies Dienstverhältnis beendet, das der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt, muss er eine so genannte Auflösungsabgabe entrichten.*

Höhe der Auflösungsabgabe

Für das Jahr 2018 beträgt die Auflösungsabgabe € 128,00 (2017: € 124,00), dieser Betrag wird jährlich valorisiert.

Die Abgabe ist gänzlich unabhängig

- von der Höhe des Entgelts des Mitarbeiters,
- von der Dauer des Dienstverhältnisses und
- vom Alter des Dienstnehmers.

Sie ist vom Arbeitgeber mit der Lohnabrechnung an die Gebietskrankenkasse abzuführen.

Wann ist die Auflösungsabgabe zu entrichten?

Keine Auflösungsabgabe ist zu entrichten:

- bei jeder Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung, da kein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vorliegt,
- bei einer Auflösung in der Probezeit,
- wenn das Dienstverhältnis längstens 6 Monate befristet war,
- bei Arbeitnehmer-Kündigung,
- bei vorzeitigem Austritt ohne wichtigen Grund,
- beim vorzeitigen Austritt aus gesundheitlichen Gründen,
- bei einvernehmlicher Auflösung nach Vollendung des Regelpensionsalter mit Pensionsanspruch (Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres/Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres),
- bei einvernehmlicher Auflösung mit Sonderruhegeldanspruch,
- bei gerechtfertigter Entlassung,
- bei Auflösung von Lehrverhältnissen,
- bei Auflösung von verpflichtenden Ferial- oder Berufspraktika,
- bei unmittelbarem Wechsel im Konzern,
- bei Tod des Arbeitnehmers,
- wenn ein Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension besteht,
- wenn das Dienstverhältnis nach § 25 Insolvenzordnung gelöst wird.

Die Auflösungsabgabe ist in allen anderen Fällen zu entrichten, in denen ein Dienstverhältnis endet, also:

- bei Zeitablauf (Befristungen) nach über 6 Monaten,
- bei einvernehmlicher Auflösung nach der Probezeit, außer es besteht ein Pensionsanspruch nach Regelpensionsalter (60./65. Lebensjahr) oder Sonderruhegeldanspruch,
- bei Arbeitgeberkündigung, aus welchen Gründen auch immer, auch trotz Wiedereinstellungszusage,
- bei ungerechtfertigter Entlassung,
- bei berechtigten vorzeitigen Austritten, ausgenommen Gesundheitsaustritte.

Fälligkeit der Auflösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe ist im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen fällig und vom Dienstgeber unaufgefordert zu entrichten. Bringt ein Arbeitnehmer eine Klage ein, mit der er die Rechtswirksamkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bekämpft, ist die Verjährung zur Entrichtung der Abgabe von diesem Zeitpunkt bis zur Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

Verwendung der Auflösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe ist eine Bundesabgabe zu Gunsten der Arbeitsmarktpolitik. Die Hälfte der Einnahmen ist der Arbeitsmarktrücklage zuzuführen und für Beihilfen an Unternehmen zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu verwenden.

Voraussichtliche SV-Werte 2018

	monatlich €	jährlich €
Geringfügigkeitsgrenze ASVG	438,05	--
Grenzwert Dienstgeberabgabe (DAG)	657,08	
Höchstbeitragsgrundlage ASVG	5.130,00	--
Höchstbeitragsgrundlage GSVG	5.985,00	71.820,00

Mit Beginn des Jahres 2017 gehört die tägliche Geringfügigkeitsgrenze der Vergangenheit an. Ab diesem Zeitpunkt ist daher für die Beurteilung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze heranzuziehen.

Arbeitslosenversicherungsbeitrag

Grenzbeträge zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen ab 2018 beträgt der vom Pflichtversicherten zu tragende Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei einer monatlichen Beitragsgrundlage (Entgelt):

monatliche Beitragsgrundlage	Versicherungsanteil
bis € 1.381,00	0%
über € 1.381,00 bis € 1.506,00	1%
über € 1.506,00 bis € 1.696,00	2%
über € 1.696,00	3%

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kundmachung des Aktualisierungsfaktors erst erfolgen wird, so dass diese Werte vorerst unverbindlich sind.

e-card Service Entgelt

Für die e-card ist jährlich ein Service Entgelt vom Arbeitgeber über die Lohnverrechnung einzuheben und an den Krankenversicherungsträger abzuführen. Für das Jahr 2018 ist am **15.11.2017** ein Service-Entgelt in Höhe von **€ 11,35** fällig.

Registrierkassenpflicht und Belegerteilungsverpflichtung

Unternehmen haben zur Einzelerfassung der Barumsätze zwingend ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) zu verwenden, wenn

- der Jahresumsatz je Betrieb € 15.000 und
- die Barumsätze dieses Betriebes € 7.500 im Jahr überschreiten.

Belegerteilungsverpflichtung

Für jedes Unternehmen besteht ab 1.1.2016 die Verpflichtung, bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen.

Jahresbeleg

Jahresbelege sind zu signierende Kontrollbelege mit Betrag Null (0) Euro die mit Monats- bzw. Jahresende zu erstellen sind. Wie diese Belege (automatisch durch die Registrierkasse) zu erstellen sind, ist der Bedienungsanleitung der Registrierkasse zu entnehmen oder klären Sie mit Ihrem Kassenhersteller bzw. -händler. Der Monatsbeleg für Dezember ist gleichzeitig der Jahresbeleg. Dieser ist jedes Jahr zusätzlich auszudrucken, aufzubewahren und mittels Finanzonline und BMF Belegcheck-App bis zum 15. 2. des Folgejahres zu prüfen, gerne übernehmen wir die Überprüfung ihres Jahresbeleges.

Legal Entity Identifier (LEI) für Wertpapiergeschäfte ab 2018

Der Legal Entity Identifier (LEI) ist eine international standardisierte und weltweit gültige **20-stellige Kennnummer**. Der LEI dient dazu, Teilnehmer am Finanzmarkt, wie Unternehmen, Banken oder Investmentfonds zu identifizieren und Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden zu erfüllen. Durch die verpflichtende Verwendung der LEI soll Transparenz und Sicherheit am Finanzmarkt geschaffen werden. Die Grundlage für den LEI bildet die EU-Verordnung Nr. 600/2014 vom 15.05.2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR).

LEI als Voraussetzung für Wertpapiergeschäfte

Ab 03.01.2018 müssen Unternehmen für die Vornahme von Wertpapiergeschäften ihren LEI der Bank melden. Als Unternehmen gelten juristische Personen und eingetragene Unternehmen im Firmenbuch (z.B. Vereine, GmbHs, Personengesellschaften und protokollierte Einzelunternehmen, e.U.). Ohne einen LEI können Unternehmer ab 03.01.2018 keine Wertpapiergeschäfte mehr durchführen. Unter Wertpapiergeschäfte fallen z.B. der An- und Verkauf von Wertpapieren oder Depotübertragungen. Werden keine Transaktionen im Wertpapierdepot vorgenommen (z.B. „Ruhe lassen von Wertpapieren“), kann der Antrag für einen LEI entfallen.

Für den außerbörslichen Handel mit Finanzderivaten (OTC Derivatgeschäfte) ist der LEI bereits verpflichtend. Sollte ein Unternehmen bereits einen derartigen LEI besitzen, kann dieser auch ab 03.01.2018 für Wertpapiergeschäfte verwendet werden.

Antrag und Kosten

Jedes Unternehmen muss seinen LEI selbst bei einer Vergabestelle beantragen und seiner Bank bekanntgeben. Der LEI ist jährlich mittels Antrag zu verlängern.

Eine vollständige Liste der **LEI-Vergabestellen** kann **im Internet abgerufen** werden (www.lei.org/lei/how.htm). In Österreich ist die Österreichische Kontrollbank als Servicepartner der WM Datenservice Deutschland (www.oekb.at/lei/) tätig. Die WM Datenservice ist eine der größten Vergabestellen Europas. Die Österreichische Kontrollbank prüft die LEI-Anträge österreichischer Unternehmen und die WM Datenservice vergibt den LEI.

Der erstmalige Antrag eines LEI oder die Verlängerung kann z.B. über die Internetseite der WM Datenservice erfolgen (www.wm-leiportal.org). Für den Antrag kann im WM-LEI PORTAL ein Benutzerkonto (mit Benutzername und Passwort) angelegt werden. Auf der Internetseite der WM Datenservice findet sich ein **Leitfaden** für die Erstellung eines Benutzerkontos (www.wmleiportal.org/customer/pdf/leitfaden_erstellung_benutzerkonto.pdf). Der Antrag kann durch das Unternehmen selbst (z.B. durch vertretungsbefugte Personen wie Geschäftsführer oder Prokurist) vorgenommen werden. Die **Kosten der Vergabestelle WM Datenservice** belaufen sich für einen erstmaligen Antrag eines LEI auf EUR 80,- pro LEI und für die jährliche Verlängerung auf EUR 70,- pro LEI (www.wm-leiportal.org/customer/pdf/preisinformation.pdf).

National Client Identifier (NCI) für natürliche Personen, nicht protokollierte Einzelunternehmen und Freiberufler

Der NCI ist die international standardisierte und weltweit gültige Kennung zur Identifizierung von natürlichen Personen, nicht protokollierten Einzelunternehmern und Freiberuflern am Finanzmarkt. Der NCI bildet sich je nach Staatsbürgerschaft aus unterschiedlichen definierten persönlichen Daten und Ländercodes. Der NCI wird, wenn möglich, von einem Kreditinstitut aus bekannten Daten, wie z.B. Name oder Geburtsdatum, gebildet. Hierfür sollten natürliche Personen, nicht protokollierte Einzelunternehmen und Freiberufler ein

Schreiben von ihrem Kreditinstitut zur Anforderung / Information der notwendigen Daten erhalten.

Ab 03.01.2018 müssen natürliche Personen, nicht protokollierte Einzelunternehmen und Freiberufler für die Vornahme von Wertpapiergeschäften ihren NCI der Bank melden. Ohne einen NCI können ab 03.01.2018 keine Wertpapiergeschäfte mehr durchgeführt werden.

Eine **rechtzeitige Beantragung des LEI** bzw. eine rechtzeitige Information über den NCI **ist empfehlenswert**, um ab 03.01.2018 uneingeschränkt Wertpapiergeschäfte abwickeln zu können.

Informationen rund um die LEI-Beantragung bzw. -Verlängerung erhalten Sie auf der Seite der WKO: www.wko.at/service/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderungen/legal-entity-identifizier-voraussetzung-wertpapiergeschaeft.html

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre *We*

Die Inhalte in diesem Schreiben stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Wohlfahrtseinrichtung der Tabaktrafikanten Österreichs übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen, insbesondere wird keine Haftung übernommen für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.